

Präambel von MOV / MOH / DMI

Die Marine-Offizier-Vereinigung, die Marine-Offizier-Hilfe und das Deutsche Maritime Institut haben sich zum Ziel gesetzt, das berufliche Selbstverständnis der Marineangehörigen zu stärken und die maritime Dimension von Wohlfahrt und Sicherheit unseres Landes in Politik und Gesellschaft besser zu vermitteln. Das Eintreten für die Werte unserer Verfassung – insbesondere die Unantastbarkeit der Menschenwürde, Frieden, Freiheit und eine starke Demokratie – ist das Leitmotiv der drei Vereine. In diesem gemeinsamen Verständnis wirken sie als eigenständige Organisationen arbeitsteilig im Verbund mit folgenden Schwerpunkten:

- Pflege des kameradschaftlichen Miteinanders unter Angehörigen der Deutschen Marine, Ehemaligen der Deutschen Marinen und Personen, die sich der Marine besonders verbunden fühlen,
- Bereitschaft zur Hilfe füreinander, da wo Hilfe gebraucht wird und
- Eintreten für die Notwendigkeit von Streitkräften, insbesondere einer Marine, die in der Lage sind, einen relevanten Beitrag für Frieden und Freiheit zu leisten.

Für Mitglieder und Freunde bilden diese drei Vereine als geistige Heimat eine Interessen- und Wertegemeinschaft und zugleich eine Plattform für die sachliche Auseinandersetzung mit maritimen Themenstellungen.

**Satzung der
Marine-Offizier-Vereinigung e. V. (MOV)**
in der Fassung vom 25. April 2015

§ 1 Name, geschichtlicher Hintergrund, Zweck, Geschäftsjahr

- a) Der in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragene Verein führt den Namen Marine-Offizier-Vereinigung e.V. (MOV)
- b) Die MOV setzt die Arbeit der am 12. November 1918 gegründeten Marine-Offizier-Hilfe e.V. (MOH) fort, die von 1921 bis 1938 den Namen Marine-Offizier-Verband e.V. (MOV) führte und am 16. März 1952 wiedergegründet wurde.
- c) (1) Die MOV ist unabhängig. Sie bildet im Rahmen ihrer Aufgabenstellung und unter Wahrung parteipolitischer und konfessioneller Neutralität ein Forum freier Meinungsäußerung aller Mitglieder.
(2) Die MOV fühlt sich der Deutschen Marine eng verbunden. Sie will insbesondere den Erfahrungsaustausch und die Diskussion in den Reihen der Marineoffiziere fördern.
(3) Die MOV will aufgeschlossenes maritimes Denken sowie maritime Belange fördern und diese insbesondere in der Öffentlichkeit vertreten. Darüber hinaus fühlt sich die MOV der Tradition der Deutschen Marine und deren zeitgemäßer und lebendiger Pflege verpflichtet.
(4) Zum Erreichen der unter (2) und (3) genannten Ziele kooperiert die MOV als Eigentümerin der Zeitschrift MARINEFORUM besonders eng mit dem Herausgeber Deutsches Maritimes Institut e.V. (DMI). Darüber hinaus werden die Internetauftritte der MOV sowie die Internetseite des MARINEFORUM genutzt.
(5) Vertreten durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter ist die MOV korporatives Mitglied des DMI und unterstützt es in seiner gemeinnützigen Tätigkeit.
(6) Die MOV fördert das kameradschaftliche Zusammengehörigkeitsgefühl ihrer Mitglieder. Tätige Kameradenhilfe in diesem Rahmen obliegt der Marine-Offizier-Hilfe e.V. (MOH).
(7) Vertreten durch ihren Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, ist die MOV korporatives Mitglied der MOH und unterstützt diese.
(8) Die MOV pflegt die Verbindung und Zusammenarbeit mit Personen und Vereinigungen im In- und Ausland mit gleichen Zielen. Hierzu können Einrichtungen geschaffen und Maßnahmen getroffen werden. Die MOV kann einem maritimen Spitzenverband beitreten. Dem Deutschen Marinebund (DMB) und der REUNION MARINE fühlt sie sich besonders verbunden.
(9) Gewerbliche Zwecke verfolgt die MOV nicht. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Überschüsse dürfen nur für Vereinszwecke entsprechend dieser Satzung verwendet werden.
(10) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der MOV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 2 Sitz des Vereins

Die MOV hat ihren Sitz in Bonn.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte.
- b) Mitglieder der MOV können werden:
- (1)
- alle aktiven und ehemaligen Berufs-, Zeit-, Sanitäts- und Reserveoffiziere sowie Offizieranwärter(-innen) der Deutschen Marine und früherer deutscher Marinen
 - alle ehemaligen höheren Marinebeamten und -anwärter
 - alle für die Deutsche Marine tätigen Soldaten und Soldatinnen, Beamten und Beamtinnen des höheren und gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte im Bereich des Bundesministers der Verteidigung
 - Angehörige ausländischer Marinevereine/-verbände, sofern ihre berufliche Stellung dem Offiziersstand entspricht
- (2) Hinterbliebene und nächste Angehörige der unter (1) genannten Personen

- (3) Personen, die nicht dem unter (1) und (2) genannten Kreis angehören, Personengemeinschaften und juristische Personen, sofern sie die in § 1 b) genannten Ziele der MOV anerkennen und zu ihrer Förderung beitragen wollen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand, im Falle der Ziffer (3) der Gesamtvorstand.

- c) Die Ernennung zum Ehrenmitglied der MOV bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- (1) Tod
 - (2) Austritt, der schriftlich erklärt werden muss.
- e) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft löschen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist oder für die MOV als nicht auffindbar angesehen werden muss.
- f) Ein Ausschluss kann vom Gesamtvorstand ausgesprochen werden, wenn das betreffende Mitglied
- (1) das Ansehen der MOV geschädigt oder ihr schweren Schaden zugefügt hat
 - (2) grob gegen den Zweck der MOV gem. § 1 b) verstoßen oder seine MOV-Mitgliedschaft missbraucht hat.
- g) (1) Der Beschluss des Gesamtvorstandes über den Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich erklärt.
- (2) Er wird vier Wochen nach Zustellung dieser Erklärung wirksam, falls der Betroffene innerhalb dieser Frist keinen Einspruch erhebt.
- (3) Der Einspruch ist beim Ältestenrat (§ 11) einzulegen. Der Ältestenrat entscheidet auf Grund seiner Unabhängigkeit nach Prüfung des Sachverhaltes bindend über Ausschluss oder Fortdauer der Mitgliedschaft. Das Ergebnis der Entscheidung des Ältestenrates wird dem Betroffenen vom Vorstand zur Kenntnis gebracht.
- h) Nach einem Ausschluss kann frühestens nach drei Jahren ein Antrag auf Mitgliedschaft gestellt werden. Über die Wiederaufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 4 Beitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand kann in Einzelfällen von sich aus oder auf Antrag Ermäßigung oder befristete oder dauerhafte Freistellung gewähren.

§ 5 Medien der MOV

Die MOV bedient sich der folgenden Medien:

- MARINEFORUM – Das maritime Geschehen im Blick (Herausgeber DMI e.V.) einschließlich der Internetseite www.marineforum.info
- MOV/MOH/DMI-Nachrichten als Beilage zum MARINEFORUM (sogenannte „Gelbe Seiten“)
- Internetseite www.marine-offizier-vereinigung.de
- gedrucktes Mitgliederverzeichnis

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Gesamtvorstand, der Ältestenrat und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand - Gesamtvorstand

- a) Der Vorsitzende des Gesamtvorstandes ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- b) (1) Der Gesamtvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter des Vorsitzenden und neun Beisitzern, von denen einer Schatzmeister ist.– Um die enge Verschränkung zwischen MOV, MOH und DMI zu unterstreichen, sollte
- der Vorsitzende MOV zugleich Vorsitzender der MOH und Stellvertreter des Vorsitzenden des DMI

- der Vorsitzende des DMI wiederum der Stellvertreter des Vorsitzenden MOV sein.
 - (2) Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er beschließt in den in der Satzung vorgesehenen Fällen und erlässt die Geschäftsordnung.
 - (3) Der Gesamtvorstand bestellt einen Geschäftsführer. Die Aufgaben des Geschäftsführers und der Umfang seiner Zeichnungsbefugnis sind in der Geschäftsordnung festzulegen.
 - (4) Der Gesamtvorstand kann für die Wahrnehmung der Vereinsinteressen vor Gericht einen geeigneten Vertreter beauftragen.
 - (5) Der Gesamtvorstand beschließt über Form und Umfang der Unterstützung für Mitglieder und über alle Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung hinausgehen.
 - (6) Der Gesamtvorstand überträgt die Vermögensverwaltung dem Schatzmeister und für die allgemeinen Kassengeschäfte bestimmt er einen Kassenführer. Aufgaben und Zeichnungsbefugnis des Schatzmeisters und des Kassenführers sind in der Geschäftsordnung festzulegen.
 - (7) Der Gesamtvorstand und der von ihm bestellte Geschäftsführer sind ermächtigt, im Zeitraum von Beginn des Geschäftsjahres bis zur satzungsgemäßen Genehmigung des Haushaltsvoranschlages Ausgaben zu tätigen, soweit sie zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes notwendig sind und den zeitanteiligen Ausgabenrahmen des zuletzt genehmigten Haushaltsvoranschlages dem Zweck und der Höhe nach nicht überschreiten.
 - (8) Dem Gesamtvorstand ist vierteljährlich eine Haushaltsübersicht und jährlich der Haushaltsvoranschlag zur Prüfung zwecks anschließender Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vorzulegen.
- c) Der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden und die Beisitzer sind von der Mitgliederversammlung zu wählen; der Vorsitzende, der 2., 4., 6. und 8. Beisitzer in Jahren mit gerader Endzahl, der Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen Beisitzer in den Jahren mit ungerader Endzahl. Wiederwahlen sind möglich. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben grundsätzlich bis zur Neuwahl und Amtsübergabe an ihre Nachfolger im Amt. Die Amtszeit des Vorsitzenden ist auf zwei Jahre begrenzt mit grundsätzlich einmaliger Wiederwahlmöglichkeit, die des Stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer auf zwei Jahre mit grundsätzlich zweimaliger Wiederwahlmöglichkeit.
- d) Voraussetzungen für die Wahl sind eine mindestens einjährige Mitgliedschaft in der MOV und das Einverständnis der zu Wählenden.
- e) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf seiner Mitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder des Stellvertreters. Wird der Vorsitzende oder der Stellvertreter überstimmt, so kann er von § 9 b)(1) der Satzung Gebrauch machen; die Wirksamkeit des gefassten Beschlusses unterliegt damit der Entscheidung der Mitgliederversammlung.
Ist eine Angelegenheit eilbedürftig oder der Gesamtvorstand bei einer Sitzung nicht beschlussfähig, so soll der Vorsitzende die Zustimmung der betreffenden Mitglieder auf schriftlichem Wege einholen.
- f) An den Sitzungen nimmt grundsätzlich der Geschäftsführer teil, weitere Sachbearbeiter der Geschäftsstelle sowie die Regionalbeauftragten (§ 8) können hinzugezogen werden..
- g) Der Vorstand und der Gesamtvorstand sind Willensvollstrecker der Mitgliederversammlung und holen bei Bedarf deren Beschlüsse zusätzlich ein. Die Zusammensetzung des Gesamtvorstandes sollte der Zusammensetzung des Mitgliederkreises entsprechen.

§ 8 Regionalbeauftragte des Gesamtvorstandes

- a) Der Gesamtvorstand kann Regionalbeauftragte ernennen.
- b) Ihre Aufgaben sind: Unterstützung des Gesamtvorstandes in grundsätzlichen, fachlichen und vor allem regionalen Angelegenheiten. Sie sind in Ausübung ihrer Funktionen Bindeglied zu den Mitgliedern und dienen der Mitgliedererwerb und -pflege.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- a) Jährlich in der ersten Hälfte des Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie hat die Aufgaben:

- (1) den vom Vorstand vorzulegenden Jahresbericht zu genehmigen
 - (2) den vom Vorstand zu erstattenden Kassenbericht zu genehmigen
 - (3) den Bericht der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen
 - (4) zu Ziffer (1) und (2) dem Vorstand die Entlastung zu erteilen
 - (5) Änderungen der Satzung zu beschließen
 - (6) den Vorstand, den Gesamtvorstand, die Rechnungsprüfer sowie den Ältestenrat zu wählen (gemäß §§ 7, 10 und 11)
 - (7) über Anträge des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Mitglieder abzustimmen
 - (8) den Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr zu genehmigen.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen muss der Vorstand einberufen, wenn
- (1) er selbst eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung herbeiführen will oder muss
 - (2) ein entsprechender schriftlicher Antrag von mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder vorliegt.
- In beiden Fällen muss spätestens innerhalb sechs Wochen, gerechnet vom Tage des Vorstandsbeschlusses oder des Antragseinganges, die außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- c) (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort und Zeit in der Regel mindestens zwölf Wochen vorher durch die MOV/MOH/DMI -Nachrichten oder durch Einzelmitteilung anzukündigen.
Anträge und Wahlvorschläge aus dem Mitgliederkreis müssen acht Wochen vor dem angekündigten Termin bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Danach erstellt der Vorstand die Tagesordnung und lädt unter ihrer Bekanntgabe zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein, und zwar spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch die MOV/MOH/DMI-Nachrichten oder durch Einzelschreiben. Es werden nur Anträge behandelt, die in dieser Weise veröffentlicht worden sind. Gehen zu Punkten der veröffentlichten Tagesordnung nachträglich Anträge ein, so beschließt über deren Behandlung die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung wird zwei Wochen vor ihrem Termin unter Bekanntgabe des Einberufungsgrundes schriftlich eingeladen. Weitere Anträge, die mit dem Einberufungsgrund zusammenhängen, können fristlos gestellt werden. Über deren Behandlung beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung. Anträge, die über den Grund der Einberufung hinausgehen, können nicht gestellt werden.
- d) Grundsätzlich genügen einfache Mehrheitsbeschlüsse; eine Zweidrittel-Mehrheit ist erforderlich für eine Änderung der Satzung und zur Beschlussfassung gemäß § 12 dieser Satzung.
- e) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen (Ausnahme siehe § 12). Nichterschienene können teilnehmenden Mitgliedern, soweit diese nicht dem Gesamtvorstand und dem Kreis der Sachbearbeiter angehören, schriftlich ungebundene Stimmvollmacht erteilen. Die Weiterübertragung von Stimmvollmachten ist nur mit Genehmigung des ursprünglichen Stimminhabers möglich. Dabei genügt es, wenn der Weitergebende versichert, das Einverständnis liege vor.
- f) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Rechnungsprüfer

- a) Als Rechnungsprüfer, denen die Prüfung der Einnahmen, der Zulässigkeit der Ausgaben gemäß Wirtschaftsplan und Zielsetzung des Vereins und der Buchführung obliegt, wählt die Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr zwei Mitglieder, die für diese Funktion die fachlichen Voraussetzungen besitzen.
- b) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören oder ihm in der vorangegangenen Wahlperiode angehört haben. Sie sind allein der Mitgliederversammlung verantwortlich. Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Der Ältestenrat

- a) Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen sind. Wiederwahl ist möglich.

- b) Voraussetzungen für die Wahl sind:
 - (1) mindestens fünfjährige Mitgliedschaft in der MOV
 - (2) Vertrautheit mit den Aufgaben und Belangen der MOV.
- c) Mitglieder des Gesamtvorstandes dürfen nicht in den Ältestenrat gewählt werden.
- d) Der Ältestenrat ist unabhängig. Ihm obliegt ausschließlich die Aufgabe gemäß § 3. g) Ziff. (3). Er tritt bei Anrufung zusammen und ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fällt seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Auflösung des Vereins

- a) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung, in der mindestens ein Zehntel aller Mitglieder vertreten sein muss und in der sich eine Zweidrittel-Mehrheit dafür ausspricht. Ist das vorerwähnte Zehntel nicht vertreten, so muss innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung stattfinden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.
- b) Ist die Auflösung beschlossen, so hat die gleiche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden. Es soll Wohlfahrtszwecken zugunsten Angehöriger der in § 3 b) (1) genannten Marinen oder Hinterbliebenen dienen.

§ 13 Einrichtungen der MOV

Einrichtungen der MOV sind die Geschäftsstelle mit Bibliothek und Archiv und das Deutsche Maritime Kompetenz Netz (www.dmkn.de).